

GEMEINDE NEUNKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN „NEUER WEG“

Begründung zur Bebauungsplanänderung im Bezug auf die Dachformen und Dachneigung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neuer Weg“, OT Richelbach wurde erstmals am 19.04.1995 rechtsverbindlich. Eine erste Änderung im Bezug auf die Aufweitung einer Baugrenze an einem Bauplatz erfolgte mit Rechtskraft vom 11.07.1995.

Bezüglich Dachform und Dachneigung ist im Bebauungsplan unter den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen folgende Festsetzung enthalten:

„Dachgestaltung (Art. 107 BayBO:
Geneigte Dächer von 25° – 40° sind als Sattel- und Walmdächer zulässig.“

In den vergangenen Jahren ist immer mehr festzustellen, dass Bauwerber andere Dachformen wie z.B. Pultdächer, Pyramidendächer etc. wünschen. Um hier im Einzelfall jeweils eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu vermeiden hat der Gemeinderat Neunkirchen am 01. Juli 2021 beschlossen, die Regelung über Dachgestaltung und Dachneigung aus dem Bebauungsplan zu streichen.

Mit dieser Streichung wird allen Grundstücksbesitzern ermöglicht, eine frei wählbare Dachform zu verwirklichen.

Neunkirchen, 26. Juli 2021

S e i t z
Erster Bürgermeister